

**Juristische Fakultät** | Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht  
Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M.

### **Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Thema Netzwerkdurchsetzungsgesetz**

Nach den allgemeinen Gesetzen löst die Mitwirkung bei oder Aufrechterhaltung von rechtswidrigen Zuständen die Pflicht aus, diese zu beseitigen. Dies ist die sogenannte Störerhaftung. Sie gilt auch für Betreiber sozialer Netzwerke und galt auch schon immer für diese. Auf Grund dieser Haftung müssen die Betreiber rechtswidrige Inhalte, von denen sie Kenntnis erhalten, löschen. Die Löschung solcher Inhalte ist also die Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verantwortung.

Das NetzDG strukturiert nun diese Verantwortung und macht Vorgaben für ein Compliance-System, das ihre effektive Wahrnehmung sichert. Es beschränkt die Verantwortung dabei auf Posts, die bestimmte Straftatbestände verwirklichen und damit auf den Schutz von Rechtsgütern, die so wichtig sind, dass sie mit dem letzten Mittel, nämlich dem Strafrecht, geschützt werden. Dieser Grundansatz ist rechtlich nicht nur stimmig, sondern wird auch in besonderer Weise der Verpflichtung des Staates zum Schutz dieser Rechtsgüter gerecht. Weil es um die Compliance hinsichtlich allgemeiner Gesetze geht, organisatorische und Verfahrensvorgaben an Unternehmen gemacht werden und diese die spezifischen Gefahren dieses Wirtschaftszweiges adressieren, ist dafür auch der Bund auf Grundlage des Kompetenztitels des Rechts der Wirtschaft zuständig.

Die nähere Ausgestaltung des Grundansatzes erfolgt in verfassungsgemäßer Weise, kann aber noch weiter optimiert werden.

Die Vorgabe, einen leicht nutzbaren Beschwerdeweg einzurichten, beseitigt eine Paradoxie in der Verantwortung. Weil die Kenntnis der rechtswidrigen Zustände die Pflicht auslöst, würden die Anbieter bevorzugt, die am wirksamsten verhindern, dass ihnen solche Zustände zur Kenntnis gebracht werden. Die Vorgabe effektiviert den von der Verantwortungszuweisung bezweckten Rechtsgüterschutz.

Ansonsten verzichtet das NetzDG weitgehend auf eine unmittelbare Ausgestaltung des Compliance-Systems. Es fordert nur ein „wirksames und transparentes Verfahren“ für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, für das die Leitung des sozialen Netzwerks verantwortlich ist. Mit Löschfristen wird nur eine ergebnisorientierte Leistungsvorgabe gemacht, so dass die Unternehmen frei über nähere Ausgestaltung des Compliance-Systems entscheiden können. Insofern handelt es sich um einen besonders freiheitsschonenden Ansatz, der grundsätzlich zu begrüßen ist. Um seine Wirksamkeit sicherzustellen bestehen Bußgeldsanktionen bei Verstößen, insbesondere auch bei systemischem Versagen hinsichtlich der Löschvorgaben.

Die bußgeldbewehrten Löschfristen bilden nun den zentralen Gegenstand der verfassungsrechtlichen Kritik, die m.E. unberechtigt ist. Dabei sind drei Ansatzpunkte zu unterscheiden.

Erstens wird die Sorge vorgebracht, dass die Fristvorgaben dazu führen, dass die Unternehmen aus Sorge vor einer Verletzung der Löschvorgaben im Zweifel löschen, so dass im Ergebnis auch eigentlich rechtmäßige Inhalte gelöscht werden. Dabei wird von einer einseitigen Anreizstruktur des Gesetzes ausgegangen, die in dieser Form nicht besteht. Das Gesetz fordert in § 3 I NetzDG ein „wirksames und transparentes“ Verfahren für den Umgang mit den Beschwerden über rechtswidrige Inhalte und ein Bußgeld kann verhängt werden, wenn dieses in § 3 I genannte Verfahren nicht oder nicht richtig vorgehalten wird. Jedenfalls bei verfassungskonformer Interpretation umfasst ein solches Verfahren aber auch die angemessene Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Inhalts als Voraussetzung seiner Löschung. Damit wirkt die Bußgeldandrohung aber nicht einseitig in Richtung Löschung, sondern ausgewogen in Richtung der zutreffenden Beurteilung, an die dann die jeweiligen Folgen anschließen.

Zweitens wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte vielfach kontextabhängig sind, und eine Beurteilung des isolierten Inhalts dann nicht möglich sei. Erforderlich sei hier jeweils die Anhörung auch des Kommunikators, die im NetzDG hätte zwingend vorgeschrieben werden müssen.

So richtig der Hinweis auf die Kontextabhängigkeit und die Bedeutung der verfahrensrechtlichen Einbeziehung der Kommunikatoren ist, so wenig überzeugt die daran anknüpfende rechtliche Schlussfolgerung einer Verfassungswidrigkeit. § 3 II Nr. 3 a) NetzDG erlaubt ausdrücklich die Überschreitung der 7-Tage-Frist, wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von bestimmten tatsächlichen Umständen abhängt, so dass bei kontextsensiblen Sachverhalten hinreichend Zeit zur Verfügung steht. Er sagt darüber hinaus

ausdrücklich, dass der Betreiber in diesen Fällen dem Nutzer Gelegenheit zur Stellungnahme geben kann. Dass hier ein „kann“ und kein „muss“ steht, führt nicht zu einer Verfassungswidrigkeit. Man kann sich zunächst Fragen, ob die Einholung der Stellungnahme nicht auf Grund der vom BGH in der Blog-Entscheidung aufgestellten Anforderungen ohnehin zivilrechtlich im Rahmen der hier einschlägigen Störerhaftung erforderlich ist. Jedenfalls lässt sich das „kann“ aber zwanglos verfassungskonform so interpretieren, dass die Einholung der Stellungnahme erfolgen muss, wenn eine unzulässige Verkürzung der Meinungs- oder Kunstfreiheit des Nutzers zu befürchten wäre.

Unabhängig von dieser verfassungsrechtlichen Beurteilung gehört die Nutzererstellung sicher zu den Punkten, an denen intensiv über Optimierungen nachzudenken ist.

Verfassungsrechtlich wird drittens geltend gemacht, dass die Netzwerke mit den Löschungen eine privatisierte Rechtsdurchsetzung betrieben oder gar eine private Zensur. Diese Perspektive verkennt, dass die Betreiber ihre eigenen rechtlichen Pflichten erfüllen und schon deshalb weder eine Privatisierung staatlicher Aufgaben noch eine Zensur vorliegt.

**Zusammenfassend:** Das NetzDG setzt auf einer bestehenden allgemeinen Verantwortung der Betreiber auf. Die Strukturierung der Verantwortungswahrnehmung durch rechtliche Einforderung eines angemessenen Compliance-Systems überzeugt. Die bestehende Ausgestaltung ist verfassungsgemäß. Es bestehen aber erhebliche Optimierungspotentiale, insbesondere hinsichtlich der Stellung der Nutzer, um deren Kommunikationsgrundrechte und das öffentliche Interesse an breiter Kommunikation noch klarer abzusichern.